

Abfallwirtschaftsbetrieb
Abfallsatzung
gültig ab 01.01.2021



LANDKREIS CALW

- Abfallwirtschaftsbetrieb -

Abfallsatzung

vom 22. Oktober 2018
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2020

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten und Begriffsbestimmungen
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behältergemeinschaften
- § 14 Durchführung der Abfahren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer
- § 19 Befreiungen

IV. Gebühren

- § 20 Grundsatz
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 23 Gebühren und Mengenbegrenzungen bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Gebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle
- § 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Sicherheitsleistung
- § 26 Mitwirkung der Gemeinden

V. Schlussbestimmungen

- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Calw hat am 14.12.2020 aufgrund von

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO)

§§ 17 Abs. 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)

§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

in der jeweils gültigen Fassung

folgende 3. Änderungsatzung zur Abfallsatzung vom 22. Oktober 2018 beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen

ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden*. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
 - (4) Der Landkreis kann Dritte, insbesondere private Unternehmen, mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
 - (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub an die Gemeinden übertragen. Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
 - (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen (Benutzungszwang) und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht).
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (z.B. Mieter, Pächter) sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle anfallen.

- (3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht
1. für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schlüssig und nachvollziehbar schriftlich darlegt, dass alle anfallenden Bioabfälle durch ihn ordnungsgemäß und schadlos (§7 Abs. 3 KrWG) auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken im gleichen Ort oder Nachbarort verwertet werden (Eigenverwertung). Hierbei muss eine Gartenfläche von mindestens 50 m² pro jeder im Haushalt lebenden Person vorhanden sein.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speisenabfällen aus privaten Haushalten, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt (nicht stichfest),
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als in haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, mit Ausnahme der in § 23 genannten Altgeräte.
- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt (Verwertung und Beseitigung von Autowracks und Abfällen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art und Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen).

§ 5 Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in den kleinsten im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Abfälle zur Verwertung, die bei einer getrennten Sammlung bereitgestellt oder zu den Depotcontainern oder Recyclinghöfen verbracht werden können,
- Material aus Gebäuderenovierungen, soweit eine Menge von 0,5 m³ überschritten wird
- Haus- und Biomüll
- Gartenabfälle
- Kühlgeräte, Klimageräte und Wärmepumpen
- Metallschrott aus Haushalten
- Elektro- und Elektronikgeräteschrott
- gebundenes Asbestmaterial

- Gegenstände, die typischerweise in privaten Haushaltungen nicht anfallen, insbesondere Produktionsabfälle
 - Altholz
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare und kompostierbare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, nicht durchgetrocknete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 oder Absatz 8 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metalle und Metallteile, Fahrradrahmen, Elektrokabel, Töpfe, Werkzeug, Kleineisen, Gartengeräte, Ofenrohre, Öfen ohne Ausmauerung, Ölöfen ohne Öl, Öltanks ohne Öl (nur gereinigt und zerschnitten).
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub/Erdaushub ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt ohne Verunreinigung sind klassifizierte mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne Störstoffe.
- (13) Abbruchmaterial ist Abfall aus Baukörpern mit überwiegend mineralischen Anteilen. Für nicht verwertbares oder mit gefährlichen Abfällen verunreinigtes Abbruchmaterial sowie recyclingfähiges mineralisches Abbruchmaterial ohne gefährliche Verunreinigungen gilt das jeweils aktuelle Merkblatt (erhältlich auf den Entsorgungsanlagen und bei der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Calw).

- (14) Asbesthaltige Abfälle sind Abfälle mit Asbestfasern in aufgeschlossener oder zementgebundener Form.
- (15) Schlämme sind mineralische Schlämme aus Betonwerken und Stein verarbeitenden Betrieben, die stichfest und zur Deponierung zugelassen sind.
- (16) Verunreinigter Bodenaushub ist Erdmaterial, das aufgrund seines Gehalts an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt haben kann.
- (17) Straßenkehrriech sind Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z.B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes.
- (18) Baustellenmischabfälle sind unsortierte Mischabfälle aus dem Baubereich. Es gilt das jeweils aktuelle Merkblatt (erhältlich auf den Entsorgungsanlagen und bei der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Calw).
- (19) Altholz
der **Altholzkategorie A I** ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,
der **Altholzkategorie A II** ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,
der **Altholzkategorie A III** ist Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel,
der **Altholzkategorie A IV** ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.
- (20) Alttextilien sind noch tragfähige oder gebrauchte Kleidungsstücke sowie Schuhe und nicht verunreinigte Haushaltstextilien.
- (21) Sonstige Einrichtungen sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushalte im Sinn von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, kirchliche Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen.

§ 6 **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht**

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 18) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Personen in einem Haushalt sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens wie nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen eines Holsystems oder
- b) im Rahmen eines Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 18).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Haushalte, Gewerbebetriebe oder sonstigen Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die 2-Wochen-Frist nach Satz 2 verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls beim Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. Abfälle, die nach dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;
 4. Altreifen und
 5. Bauschutt, Bodenaushub, Abfälle aus Gebäuderenovierungen, die Mengen von 0,5 m³ überschreiten, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen vor oder nach dem Befüllen der Abfallgefäße ist nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Holsysteme:

Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen:

1. in der Wertstofftonne (Grüne Tonne):
Glas im Wechsel mit Papier, Pappe und Kartonagen.
Müllgroßbehälter dürfen nur mit Papier, Pappe und Kartonagen befüllt werden.
2. in der Biotonne (Braune Tonne):
Bioabfälle, wie insbesondere
 - Küchenabfälle wie Brotreste, Eierschalen, Fisch- und Fleischreste, Gemüse- bzw. Obstreste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, Papiertüten, Papierservietten, Papierküchentücher, Eierpappkartons, Schnittblumen, Topfpflanzen, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste, Speisereste (jedoch keine flüssigen Speisereste wie z.B. Soßen, Speiseöle und -fette), Zeitungspapier in geringen Mengen (zum Einwickeln)
 - Grünabfälle wie Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter
 - Sonstige Bioabfälle, insbesondere Sägespäne von unbehandeltem Holz, kompostierbare Kleintierstreu (nicht von Fleischfressern), Papiertaschentücher, ausgenommen Papiertücher aus Arztpraxen
3. Schrott aus privaten Haushaltungen, wie insbesondere Metallabfälle, Öfen ohne Ausmauerung, metallische Installationsteile, Elektrokabel, Fahrradrahmen, Felgen ohne Reifen, einzelne Karosserieteile, Dachrinnen u.a. ist zur Schrottabfuhr bereitzustellen.
4. Sperrmüll ist separat zur Sperrmüllabfuhr anzumelden und bereitzustellen (siehe § 14 Abs. 4).

5. Altholz ist separat zur Altholzabfuhr anzumelden und bereitzustellen (siehe § 14 Abs. 4).

(2) **Bringsysteme:**

1. Depotcontainer:
 - a) Glas kann nicht nur in der Wertstofftonne nach Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellt, sondern in haushaltsüblichen Mengen (0,5 m³) von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auch zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) gebracht werden. Die einzelnen Abfälle zur Verwertung sind jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
 - b) Alttextilien dürfen nicht in Abfallbehältern für Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in die dafür vorgesehenen Depotcontainer einzuwerfen.
2. Recyclinghöfe:

Soweit Glas, Papier, Pappe und Kartonagen dem Landkreis nicht unter Nutzung der Wertstofftonne oder der Depotcontainer überlassen werden, sind sie im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 an den Recyclinghöfen getrennt anzuliefern und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.

Gleiches gilt für Grünabfälle, die aufgrund der Menge und Größe nicht über die Biotonne entsorgt werden können. Andere Bioabfälle können nicht kostenfrei auf den Recyclinghöfen und sonstigen Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Sie werden im Einzelfall gegen Zahlung der dafür in § 23 Abs. 1 festgesetzten Gebühr als Abfall zur Beseitigung (Restabfall) angenommen.

Im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 KrWG ferner die in § 23 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Abfälle getrennt an den Recyclinghöfen anzuliefern und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art, Menge oder Größe nicht unter Nutzung der Abfallbehälter oder Depotcontainer überlassen werden können.
3. Die Aufstellungsorte der Depotcontainer und die Standorte der Recyclinghöfe sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben. Der Einwurf in die Depotcontainer ist nur an Werktagen zwischen 8.00 und 19.00 Uhr gestattet. Neben den Containern dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffhaltigen Abfälle (§ 5 Abs.8) aus Haushaltungen und Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen des Landkreises angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

§ 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 bis 11 getrennt bereitstellen oder an den Depotcontainern, Recyclinghöfen oder Entsorgungsanlagen zu übergeben sind.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behältergemeinschaften

(1) Zugelassene Abfallbehälter für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) sind:

1. Restabfalltonnen (Schwarze Tonnen) mit 60, 120 und 240 Litern Füllraum.
2. Müllgroßbehälter aus Kunststoff mit 660 und 1.100 Litern Füllraum.
3. Bei Zuzügen und Umzügen bis zur Auslieferung der Abfallbehälter gemäß Ziffer 1, 2 zugelassene Abfallsäcke mit 60 l Füllraum.

Die Abfallbehälter nach Nr. 1 bis Nr. 3 werden den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Abfallbehälter nach Ziff. 1 und 2 werden mit einem elektronischen Chip zur Registrierung der Leerungshäufigkeit ausgestattet. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und zur Abholung bereitgestellt werden.

4. Bei einem wöchentlichen Aufkommen an Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen von mehr als 25 m³ unverdichtet oder 5 to innerhalb eines Grundstückes kann der Landkreis auf Antrag die Nutzung von Presscontainern gestatten. Die Presscontainer werden nicht vom Landkreis zur Verfügung gestellt und geleert. Durch die Gestattung der Nutzung von Presscontainern entfällt die Andienungspflicht an die Entsorgungsanlagen des Landkreises nicht. Das wöchentliche Aufkommen sowie die erfolgte Andienung ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter für Bioabfälle (§ 5 Abs. 6) sind:

Biotonnen (Braune Tonnen) mit 60, 120 und 240 Litern Füllraum.

Die Biotonnen werden dem Überlassungspflichtigen vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Biotonnen sind mit einem elektronischen Chip ausgestattet. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und zur Abholung bereitgestellt werden.

Bei einer vom Kunden für einen Zeitraum von lediglich bis zu 3 Monaten beantragten Kurzzeitstellung von Biotonnen wird pro Biotonne zusätzlich zur Behältergebühr (§ 22 Abs. 3) eine Gestellungsgebühr von 15,00 € erhoben.

- (3) Zugelassene Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung sind die Wertstofftonnen (Grüne Tonnen). Jeder Haushalt erhält kostenfrei eine, jeder Gewerbebetrieb und sonstige Einrichtungen bis zu drei Wertstofftonnen. Weitere Wertstofftonnen können gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 25,00 € pro zusätzlicher Tonne zur Verfügung gestellt werden. Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen kann gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr von 30,00 € zusätzlich zu den 3 Wertstofftonnen ein 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Papier/Kartonagen zur Verfügung gestellt werden. Die Wertstofftonnen bleiben Eigentum des Landkreises.
- (4) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 bis 3 müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den Verlust von Abfallbehältern. Gestohlene Behälter sind dem Landkreis unverzüglich zu melden.
- (5) Für jeden Haushalt sind Abfallbehälter nach Abs. 1 von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw zu bestellen. Jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person muss an eine Restabfalltonne oder einen Müllgroßbehälter angeschlossen sein (Behälterpflicht).

Es dürfen bis zu	4 Haushalte, maximal aber 8 Personen an einer 60 l
	8 Haushalte, maximal aber 16 Personen an einer 120 l
	16 Haushalte, maximal aber 32 Personen an einer 240 l

-Restabfalltonne angeschlossen sein.

Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen haben nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 GewAbfV Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen, mindestens aber eine 60-l-Restabfalltonne.

Bei einem Missverhältnis zwischen dem für einen Haushalt oder einen Gewerbebetrieb oder eine sonstige Einrichtung vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise in dem Haushalt, dem Gewerbebetrieb oder der sonstigen Einrichtung anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.

Werden die erforderlichen Abfallbehälter nicht innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung des Wohnsitzes oder des Gewerbebetriebes bzw. nach Eröffnung einer sonstigen Einrichtung von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 bestellt und meldet der Haushalt, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung auch keine Teilnahme an einer Behältergemeinschaft, fordert der Landkreis den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 schriftlich zur Behälterbestellung auf und kündigt die Bereitstellung einer Restabfalltonne mit 60 l Füllraum an. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Anmeldeaufforderung des Landkreises keine Behälterbestellung, gilt die Anmeldeaufforderung als Bestellung einer Abfalltonne mit 60 l Füllraum. Muss die Restabfalltonne mit 60 l Füllraum nach einer verspäteten Abfallbehälterbestellung oder Mitteilung einer Behältergemeinschaft wieder abgeholt werden, wird hierfür eine Aufwandsgebühr in Höhe von 15,00 € berechnet.

Müllgroßbehälter (660/1100 l) sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Monats schriftlich zu bestellen, in dem sie erstmalig zur Leerung bereitgestellt werden sollen.

- (6) Mehrere Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter nach Abs. 1 gemeinsam nutzen, sofern sich die Haushalte, Gewerbebetriebe oder sonstigen Einrichtungen innerorts in fußläufiger Entfernung voneinander befinden. Behältergemeinschaften sind nur zulässig, wenn die nach Abs. 5 zulässige Zahl der an eine Restabfalltonne angeschlossenen Personen oder Haushalten nicht überschritten wird. Hierbei gelten Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen wie ein Haushalt mit einer Person, soweit dadurch eine Nutzung der Restabfalltonne in angemessenem Umfang im Sinn des § 7 Abs. 2 GewAbfV gewährleistet ist. Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behälter- und Leerungsgebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

Abs. 5 Satz 5 gilt für Behältergemeinschaften entsprechend.

- (7) Für jeden Haushalt sind – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – Abfallbehälter nach Abs. 2 (Biotonnen) in ausreichender Zahl und Größe beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu bestellen. Jede mit Hauptwohnsitz gemeldet Person muss – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – an eine Bioabfalltonne angeschlossen sein.

Es dürfen bis zu

8 Haushalte, maximal aber 16 Personen an einer	60 l,
16 Haushalte, maximal aber 32 Personen an einer	120 l,
32 Haushalte, maximal aber 64 Personen an einer	240 l

-Biotonne angeschlossen sein.

Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen können Biotonnen nach Abs. 2 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw bestellen.

Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

- (8) Für den Tausch von Restabfall-, Bio- und Wertstofftonnen (2-Rad-Gefäße) in eine andere Tonnengröße wird pro Anfahrt eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Betrifft der Tauschvorgang einen Müllgroßbehälter (4-Rad-Gefäße; 660l, 1100l), wird pro Anfahrt eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Bei vom Tonnenbesitzer veranlasster Rückholung von bestellten 2- oder 4-Rad-Gefäßen innerhalb von drei Monaten nach Auslieferung wird eine Gebühr von 15,00 € pro Tonne erhoben. Für den Umtausch von defekten Tonnen, beim Umtausch durch Selbstabholer, für die Rückholung von Tonnen bei Wegzug oder Wegfall des Standorts (Abriss von Häusern) sowie für die Erstauslieferung von Tonnen werden keine Gebühren erhoben.

§ 14 Durchführung der Abfahren

- (1) Die Abfahren und Sammlungen nach §§ 9 bis 12 werden nach ortsüblich bekannt zu gebenden Abfuhrplänen (Abfallkalender) durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der Abfahren von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Sperrmüll, Altholz, Schrott, Bioabfall, Wertstoffen, gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Abfuhr von Hausmüll sinngemäß.
- (3) **Hausmüll**

1. Der Hausmüll wird in der Regel 4-wöchentlich abgeholt.
2. Die zugelassenen Restabfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten bei Leerungswunsch am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges des jeweils angeschlossenen Grundstücks oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall den geeigneten Standort bestimmen. Die Tonnen müssen mit der Rückseite (Griff und Räder) zum Haus hin zeigen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße am Tag der durchgeführten Entleerung wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung einer Restabfalltonne wird als Leerungswunsch gewertet. Bereitgestellte Restabfalltonnen, die nicht geleert werden sollen, sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
4. Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standorte bzw. Standplätze bestimmen.
5. Kann der Hausmüll aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Störungen im Betrieb oder wegen Umstände, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

(4) **Sperrmüll und Altholz:**

Sperrmüll und Altholz können jeweils gebührenpflichtig in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 m³) auf Abruf getrennt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m sowie eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Der Abruf erfolgt über die Anmeldekarten aus dem Abfallkalender; zusätzliche Karten können beim Abfallwirtschaftsbetrieb angefordert werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Karte. In dringenden Fällen kann ein Expressservice innerhalb von 3 Werktagen nach telefonischer Anfrage stattfinden.

Möglich ist auch die Selbstanlieferung auf allen Entsorgungsanlagen gegen Abgabe einer ausgefüllten Sperrmüll- oder Altholzkarte (max. 3 m³).

(5) **Schrott:**

Schrott aus privaten Haushaltungen wird bis zu zweimal im Jahr eingesammelt und gesondert abgefahren. Einzelne Schrottteile dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m sowie eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

(6) **Wertstofftonne (Grüne Tonne):**

Die Wertstofftonne wird 8-wöchentlich mit Glas sowie 4-wöchentlich mit Papier, Pappe und Kartonagen abgefahren.

(7) **Biotonne:**

Die Biotonne wird in 14-täglichem Rhythmus geleert.

(8) **Falsch befüllte Abfallbehälter**

Wertstofftonnen und Biotonnen, die mit einem erheblichen Anteil von Abfällen befüllt sind, die nicht in diesen Abfallbehältern bereitzustellen und zu überlassen sind, werden im Rahmen der Abfuhr der Wertstoffe und Bioabfälle nicht entleert. Nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw können die falsch befüllten Wertstoff- oder Biotonnen im Rahmen der Hausmüllabfuhr gebührenpflichtig zur Entleerung bereitgestellt werden. Werden Wertstofftonnen wiederholt falsch befüllt, kann der Landkreis die entsprechende Tonne abziehen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben die Abfälle, die über die Wertstofftonne überlassen werden, dann selbst zu den Recyclinghöfen oder Depotcontainern zu bringen. Auf die Folgen der falschen Befüllung weist der Landkreis mit einem Hinweiszettel auf der Tonne und einem persönlichen Anschreiben an den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, der die Tonne angemeldet hat, hin.

(9) **Reklamationen:**

Reklamationen hinsichtlich der Abfuhr von Abfällen sind innerhalb von 2 Arbeitstagen mitzuteilen.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer, oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 6 genannten Gemeinden zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereich, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, wird vom Landkreis in einer Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
Alle anderen Selbstanlieferer, die nicht Einwohner des Landkreises Calw sind, haben grundsätzlich eine Nutzungsgebühr von 2,00 € pro Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen zu entrichten. Hinzu kommen gegebenenfalls Entsorgungsgebühren nach § 23.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte, Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind sowie schadstoffhaltige Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind durch den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager) zu bringen. Die Anlieferung wird in der Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen geregelt. Der Landkreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend regeln.
- (3) Auf den Entsorgungsanlagen sind die in § 23 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Abfälle grundsätzlich getrennt abzuliefern. Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz ist zu beachten, dass die Einzelstücke eine Länge von 2 m und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten dürfen.
- (4) Die Abfallanlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (5) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig gemacht werden. Lediglich bei Kleinmengen mineralischen Bauschutts (nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle) bis 4 Tonnen pro Anfallstelle übernimmt der Deponiebetreiber anstelle des Abfallerzeugers bzw. des Einsammlers die grundlegende Charakterisierung.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (3) Insbesondere kann der Landkreis bei im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG anfallenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder –besitzers im Einzelfall regeln, dass diese an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen, insbesondere wenn die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. In diesem Fall entfällt die Vorhaltepflcht für Abfallbehälter gemäß § 13 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Abs. 1. Die Einzelfallregelung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

IV. Gebühren

§ 20 Grundsatz

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Zum Aufwand des Landkreises gehören neben den Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen des Abfalls und den Kosten für die Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung insbesondere auch alle Kosten für Maßnahmen zur Vorbereitung, Einrichtung, Betrieb, Rekultivierung und nachträglichen Betreuung der Entsorgungsanlagen sowie für Maßnahmen der Abfallverwertung.

§ 21 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren nach § 22 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mitglieder einer Behältergemeinschaft benennen einen Rechnungsempfänger, der als Gebührenschuldner haftet. Die übrigen Mitglieder sind Gesamtschuldner.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die Wiegeeinrichtung einer Entsorgungsanlage außer Betrieb ist.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Hausmüll, Schrott, Bioabfall, Grünabfall, Wertstoffe und schadstoffbelasteten Abfällen aus Haushaltungen werden als Jahresgebühr nach Abs. 2 und als Behältergebühren nach Abs. 3 erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz werden Gebühren nach Abs. 11 erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Einen Haushalt bilden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften (Wohn- und Verbrauchsgemeinschaft). Haushalt in diesem Sinne sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine vollständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohneinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochgelegenheit innehaben.

Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für Wohnheimbenutzer, Untermieter und Mitglieder von Wohngemeinschaften, wenn sie alleine wirtschaften.

Berücksichtigt werden auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Die Jahresgebühr beträgt:

für Haushalte mit 1 Person	60,12 €
für Haushalte mit 2 Personen	100,32 €
für Haushalte mit 3 oder mehr Personen	120,36 €

- (3) Für die Restabfalltonne werden pro Jahr mindestens 6 Leerungen berechnet. Auf Antrag können für 1-Personenhaushalte mit einer 60-Liter-Restabfalltonne mindestens 3 Leerungen festgesetzt werden. Dies gilt auch für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen mit sehr geringem Anfall von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit dadurch der angemessene Umfang der Nutzung der Restabfalltonne im Sinn des § 7 Abs. 2 GewAbfV gewährleistet bleibt.

Die Gebühr für die Mindestleerungen wird gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben. Nicht benötigte Mindestleerungen werden nicht erstattet. Die über die Mindestleerungen hinausgehenden, tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden im Folgejahr veranlagt.

Die Behältergebühr beträgt für eine Restabfalltonne mit

60	Litern Füllraum	4,14 €
120	Litern Füllraum	8,28 €
240	Litern Füllraum	16,56 €

pro Leerung.

Ist eine Restabfalltonne bei Rückholung wegen Wegzugs nicht leer bereitgestellt, so wird die der Tonnengröße entsprechende Leerungsgebühr berechnet.

Die Leerung einer falsch befüllten Wertstoff- oder Biotonne als Restabfall (§ 14 Abs. 8 Satz 1 und 2) wird entsprechend der Tonnengröße mit der Leerungsgebühr für Restabfalltonnen berechnet, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 €.

Über eine Nachleerung einer nach § 25 Abs. 10 von der Leerung ausgeschlossenen (gesperrten) Tonne außerhalb der normalen Leerungstermine entscheidet der Landkreis Calw; eine solche Nachleerung wird zusätzlich mit 10,00 € Verwaltungsgebühr beaufschlagt.

Die Gebühr für einen Abfallsack (60 l) beträgt 4,30 €.

Die Behältergebühr beträgt für eine Biotonne mit

60	Litern Füllraum	36,60 €
120	Litern Füllraum	63,60 €
240	Litern Füllraum	95,40 €

pro Jahr.

Die Behältergebühr für die Biotonne wird gemeinsam mit der Jahresgebühr erhoben.

- (4) Abfallsäcke für Neuzuzüge/Umzüge sind nach Abgabe des Anmeldeformulars bei den Gemeinden erhältlich. Sie werden einmalig entsprechend des Volumens der bestellten Restabfalltonne ausgegeben. Die Abfallsäcke werden nicht mit der Anzahl der Mindestleerungen verrechnet.
- (5) Nicht dauernd bewohnte Wohnungen oder Häuser werden wie ein 1-Personenhaushalt veranlagt, wenn für sie ein Müllgroßbehälter, eine Restabfall- oder Biotonne oder eine Wertstofftonne benutzt wird. Dies gilt auch für die Mitbenutzung im Rahmen einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6.
- (6) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen einschließlich Schrott, Bioabfall, Grünabfall, Wertstoffen und schadstoffbelasteten Abfällen jeweils in haushaltsüblichen Mengen werden als Jahresgebühr und Behältergebühren nach Abs. 3 und 8 erhoben. Für die Sperrmüll- und Altholzentsorgung werden Gebühren nach Abs. 11 erhoben.

Die pauschale Jahresgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt 123,36 €.

Auf Antrag kann die pauschale Jahresgebühr auf eine Mindestgebühr in Höhe von pauschal 60,12 € herabgesetzt werden, wenn es sich um eine unselbständige Niederlassung handelt. Handelt es sich um eine oder mehrere Niederlassungen im Landkreis Calw, ohne dass sich der Hauptbetrieb ebenfalls im Landkreis Calw befindet, so wird einmalig die volle Jahresgebühr von 123,36 € berechnet und für die übrigen Niederlassungen die verminderte Gebühr von 60,12 €.

Keine pauschale Jahresgebühr oder Mindestgebühr wird erhoben, wenn der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung nur nebenberuflich, also nicht zur überwiegenden oder ausschließlichen Bestreitung des Lebensunterhaltes, und ohne Arbeitnehmer betrieben wird und keine Abfallgefäße hierfür genutzt werden.

Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen mit organisatorischem Zusammenhang innerhalb derselben Räumlichkeiten (geschlossene Nutzereinheit wie z.B. Gemeinschaftspraxen, Gemeinschaftsbüros, formell ausgegliederte Betriebe ohne separate Arbeitnehmer u.ä.), so wird die pauschale Jahresgebühr nur einmal erhoben. Die betreffenden Betriebe/Einrichtungen haften hierbei als Gesamtschuldner.

- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben der Jahresgebühr nach Abs. 2 zusätzlich Abfallgebühren nach Abs. 6 erhoben. Hinzu kommen die Behältergebühren nach Abs. 3 und Abs. 8, wenn der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung keine Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 eingegangen ist, sowie gegebenenfalls Gebühren nach Abs. 11.

Auf Antrag kann von der Erhebung der zusätzlichen Abfallgebühr nach Satz 1 Befreiung erteilt werden, wenn die gewerbliche Tätigkeit ausschließlich innerhalb von privaten Wohnräumen, d.h. ohne separate Betriebs-, Büro- oder Praxisräume erfolgt.

- (8) Die Behältergebühr für Müllgroßbehälter beträgt:

Müllgroßbehälter 660 l

Eigener Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	2.880,36 €
Mit wöchentlicher Leerung	1.440,12 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	720,00 €
Mit monatlicher Leerung	360,00 €

Gemieteter Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	2.952,36 €
Mit wöchentlicher Leerung	1.512,12 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	792,00 €
Mit monatlicher Leerung	432,00 €

Müllgroßbehälter 1.100 l

Eigener Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	4.795,92 €
Mit wöchentlicher Leerung	2.405,16 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	1.195,32 €
Mit monatlicher Leerung	604,80 €

Gemieteter Behälter	
Mit zweimal wöchentlicher Leerung	4.867,92 €
Mit wöchentlicher Leerung	2.477,16 €
Mit vierzehntäglicher Leerung	1.267,32 €
Mit monatlicher Leerung	676,80 €

- (9) Für angemeldete Müllgroßbehälter kann außerhalb des bestehenden Abfuhrhythmus eine zusätzliche Leerung angefordert werden. Die zusätzliche Leerung ist spätestens drei Tage vor dem gewünschten Abfuhrtermin dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr beträgt pro Leerung für einen Müllgroßbehälter mit:

660 Liter Füllraum:	40,07 €
1.100 Liter Füllraum:	57,29 €

- (10) Für kurzzeitigen Bedarf (max. 2 Monate) können Müllgroßbehälter mit variablen Leerungen angefordert werden. Die Gebühren betragen:
- für die Gestellung (einmalig): 46,00 € pro Behälter
 - für die Miete (monatlich): 6,00 € pro Behälter

Hinzu kommt die Gebühr je Leerung gem. Abs. 9.

- (11) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll betragen 45,00 € je Abruf, für die Abholung von Altholz 20,00 € je Abruf.

Wird eine Sperrmüll- oder Altholzabfuhr von einer Person angefordert, die nicht zur Zahlung der Jahresgebühr nach Abs. 2 oder 5 herangezogen wird, so wird ein Zuschlag in Höhe von 50,00 € je Abruf (max. 3 m³) erhoben.

Für die Selbstanlieferung von Sperrmüll oder Altholz mit Anmeldekarte reduziert sich die Gebühr für Sperrmüll auf 30,00 € und für Altholz auf 15,00 €. Die Gebühren sind in diesem Fall bei Anlieferung bar zu bezahlen.

Für eine Expressabholung innerhalb von 3 Werktagen wird ein Aufschlag von 50,00 € je Abruf (max. 3 m³) erhoben. Die Gebühr im Falle einer Expressabholung ist bei Abholung bar zu bezahlen.

§ 23 Gebühren und Mengenbegrenzungen bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Anlieferung folgender Abfälle ist **gebührenpflichtig**; die Gebühren betragen:
 (Bei Abrechnung nach Volumen wird einschließlich der Hohlräume abgerechnet.
 Werden Gebühren pro m³ erhoben, erfolgt die Berechnung **je angefangenen 0,1 m³**)

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Abfall zur Beseitigung (Restabfall) AVV-Nr. 200301 Zulässige Länge der Einzelteile beträgt 2 m	m ³ ab 200 kg	28,00 235,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Abfall zur Beseitigung nach § 19 (Einzelfallregelung, Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen) AVV-Nr. 200301	pro Tonne	178,00/t	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr. 170107, 170904	m ³ ab 200 kg	116,50 105,00/t	u	5,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche* Stoffe enthalten AVV-Nr. 170106*	pro Tonne	110,00/t	u	5,0 m ³	k. A.	k. A.
Gebundenes Asbestmaterial AVV-Nr. 170605*	m ³ ab 200 kg	90,00 110,00/t	u	2,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³ *2
Mineralfaserabfälle AVV-Nr. 170603*	m ³ ab 200 kg	25,00 400,00/t	u	5,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³
Mineralfaserabfälle verpresst AVV-Nr. 170603*	ab 200 kg	220,00/t	u	k. A.	k. A.	k. A.
Asche aus Großfeuerungen AVV-Nr. 100101	pro Tonne	95,00	u	u	k. A.	k. A.
Verunreinigter Erdaushub bis Deponieklasse 2 AVV-Nr. 170504, 170503*	pro Tonne	55,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Mineralische Schlämme (nur stichfest) AVV-Nr. 010413, 101314, 170506, 170505*	pro Tonne	40,00	u	k. A.	k. A.	k. A.

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Feste Abfälle aus Sandfanganlagen bis Deponiekategorie 2 AVV-Nr. 190802	pro Tonne	70,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Schollen PAK 16 bis <200 mg/kg AVV-Nr. 170302	pro Tonne	58,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch, Fräsgut PAK 16 bis <200 mg/kg AVV-Nr. 170302	pro Tonne	38,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Teerhaltiger Straßenaufbruch Schollen PAK 200 bis 1.000 mg/kg PAK >1.000 mg/kg AVV-Nr. 170301*	pro Tonne pro Tonne	60,00 63,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Teerhaltiger Straßenaufbruch Fräsgut PAK 200 bis 1.000 mg/kg PAK >1.000 mg/kg AVV-Nr. 170301*	pro Tonne pro Tonne	40,00 43,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Abfallgemische zur Aufbereitung (Baustellenmischabfall) AVV-Nr. 170904	m ³ ab 200 kg	80,00 250,00/t	u	k. A.	k. A.	k. A.
Rechengut und Kanalrückstände aus kommunalen Abwasseranlagen AVV-Nr. 190801	pro Tonne	215,00/t	u	k. A.	k. A.	k. A.
Rechengut aus Flusskraftwerken AVV-Nr. 200199	pro Tonne	60,00/t	u	k. A.	k. A.	k. A.
Friedhofsabfall kompostierbar AVV-Nr. 200201	pro Tonne	70,00/t	u	u	k. A.	k. A.
Straßenkehricht mit organischen Anteilen AVV-Nr. 200303	pro Tonne	110,00/t	u	u	k. A.	k. A.

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Tonziegel sortenrein AVV-Nr. 170102	pro Tonne	10,00/t	u	u	k.A.	k.A.
Mineralischer Bauschutt mit nicht gefährlichen Verunreinigungen verwertbar AVV-Nr. 170101, 170103, 170107	m ³ ab 200 kg	52,50 43,00/t	u	3,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Schwer sortierbare Bau- und Abbruchabfälle AVV-Nr. 170107, 170904	m ³ ab 200 kg	112,00 101,00/t	u	5,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Altöl AVV-Nr. 130205*	pro Liter	2,00	25 l	25 l	k. A.	k. A.
Baumwurzeln AVV-Nr. 200138	m ³ ab 200 kg	20,00 55,00/t	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Dispersionsfarbe ohne Lösungsmittel AVV-Nr. 080112	pro Eimer	9,00	10	10	2	2
Holzfenster AVV-Nr. 170204*	m ³ ab 200 kg	40,00 125,00/t	u	5,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³
Feuerlöscher AVV-Nr. 160504*	2 kg-Löscher 6 kg-Löscher 12kg-Löscher	4,00 10,00 18,00	5 Stück	5 Stück	5 Stück	5 Stück
Flachglas, Verbundglas, Drahtglas, (ohne Anhaftungen) AVV-Nr. 160120, 170202	bis 0,1 m ³ ab 0,1 m ³ ab 200 kg	gebührenfrei 48,00/m ³ 60,00/t	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Gasflaschen (nur leere Propan- und Butangasflaschen) AVV-Nr. 160504*	pro Stück	20,00/Stück	2 Stück	2 Stück	k. A.	k. A.
Grünabfälle nicht verholzt AVV-Nr. 200201	bis 1,0 m ³ ab 1,0 m ³ ab 200 kg	gebührenfrei 10,00/m ³ 55,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Hartplastik (PVC getrennt) AVV-Nr. 200139	bis 0,1 m ³ ab 0,1 m ³ ab 200 kg	gebührenfrei 10,00/m ³ 100,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Holz, behandelt (A I / A II Holz) AVV-Nr. 150103, 170201, 200138	m ³ ab 200 kg	26,50 100,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Holz, belastet (A III / IV Holz) AVV-Nr. 170204*, 200137*	m ³ ab 200 kg	30,00 120,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Kunststofffenster AVV-Nr. 170904	m ³ ab 200 kg	40,00 120,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Metall-Verbundmaterialien AVV-Nr. 200140	m ³ ab 200 kg	20,00 110,00/t	u	u	0,5 m ³	0,1 m ³
PE-Folien AVV-Nr. 150102	bis 0,5 m ³ ab 0,5 m ³	gebührenfrei 5,00/m ³	10 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³
PKW-Reifen bis 20 Zoll und Motorradreifen ohne Felgen mit Felgen AVV-Nr. 160103	pro Stück pro Stück	3,00 3,50	25 St. 25 St.	25 St. 25 St.	10 St. 10 St.	10 St. 10 St.
Sonstige Reifen - bis 1,35 m Durchm. Und Lauffläche bis 35 cm ohne Felgen - Übergröße oder Sonderausführ. Oder mit Felge AVV-Nr. 160103	pro Stück pro Stück	30,00 100,00	10 St. 10 St.	10 St. 10 St.	k. A. k. A.	k. A. k. A.
Unverpackte Speichersteine aus privaten Haushaltungen AVV-Nr. 170605*	pro Stück	10,00	k. A.	k. A.	k. A.	Nur in Nagold, 100 Stück
Nicht staubdicht verpackte oder beschädigte Nachtspeicheröfen, mit genehmigtem Annahmeschein AVV-Nr. 160212*	pro Stück	170,00	k. A.	k. A.	k. A.	Nur in Nagold, mit Annahmeschein

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Waldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Verpackungsstyropor AVV-Nr. 20 01 39	m ³	10,00/m ³	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³
Baustyropor ohne gefährliche Stoffe AVV-Nr: 17 06 04	m ³	20,00/m ³	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³
Baustyropor, HBCD-haltig AVV-Nr: 17 06 04	m ³	75,00/m ³	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch PAK bis 15 mg/kg AVV-Nr.170302	pro Tonne	28,00	u	u	k. A.	k. A.

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Kleinstmengenregelung: Soweit Anlieferungen nach dieser Tabelle nach Volumen berechnet werden, eine Menge von 0,02 m³ nicht überschreiten und die Anlieferung nicht laut Tabelle gebührenfrei ist, wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Soweit Anlieferungen nach dieser Tabelle gebührenfrei sind oder unter die Kleinstmengenregelung fallen, gilt dies nur für die pro Abfallart an einem Tag vorgenommene erste Anlieferung durch einen Haushalt oder Gewerbebetrieb. Jede weitere Anlieferung wird gebührenpflichtig, wenn die Anlieferung mit dem gleichen Fahrzeug oder von der gleichen Person vorgenommen wird.

Die Mengenbegrenzungen verstehen sich je Anlieferung und Tag.

Soweit für eine Abfallart aufgrund des angelieferten Volumens laut oben stehender Tabelle eine Verwiegung vorgesehen ist, das Nettogewicht der Anlieferung jedoch 200 kg unterschreitet, wird die Volumengebühr erhoben.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für alle angelieferten Abfälle eine maximale Länge von 2,50 m.

- (2) **Gebührenfrei** sind über die unter Abs. 1 aufgeführten gebührenfreien Positionen hinaus folgende Abfälle zur Verwertung, Sachen und Geräte, wenn sie auf den Recyclinghöfen von den Anlieferern in die dafür aufgestellten Container oder Gebäude verbracht werden.

Abfallart	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
	Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömburg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)				
Alttextilien und Schuhe, tragfähig, gewaschen und trocken AVV-Nr. 200111	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³
Hohlglas AVV-Nr. 200102	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Blei-, Kupfer- und Messingschrott (Nichteisen-Metalle) AVV-Nr. 170401, 170402, 170403, 170407	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Alu-/Edelstahlschrott AVV-Nr. 170402, 170407	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Kupferkabel einschließlich Isolierung AVV-Nr. 170411	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Kochfette (ausschließlich anzuliefern in geschlossenen Kunststoff- oder Blechbehältern) AVV-Nr. 200125	0,5 m ³	0,5 m ³	0,2 m ³	0,2 m ³
Korkabfälle (z.B. Flaschenkorken) AVV-Nr. 200138	1,0 m ³	1,0 m ³	0,2 m ³	0,2 m ³
Altbatterien (ohne Autobatterien) AVV-Nr. 200134	0,1 m ³	0,1 m ³	0,01 m ³	0,01 m ³
Leichtverpackungen Duale Systeme (Gelbe Säcke) AVV-Nr. 200399	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Eisenschrott AVV-Nr. 170405, 200140	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Autobatterien (incl. sonstige Bleibatterien) AVV-Nr. 160601*	10 St.	10 St.	10 St.	10 St.
Papier, Pappe, Kartonagen AVV-Nr. 150101, 200101	4,0 m ³	4,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³
Schnitzpapier AVV-Nr. 200101	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³

Abfallart	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
	Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)				
Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß ElektroG vom 20. Oktober 2015: Wärmeüberträger (Kühlgeräte, Wärmepumpen, Ölradiatoren) (SG 1) AVV-Nr. 200123*, 200135*	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte
Bildschirme, Monitore, TV-Geräte (> 100 cm ²) (SG 2) AVV-Nr. 200135*	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte
Lampen (Gasentladungslampen) (SG 3) AVV-Nr. 200121*	200 Stück	200 Stück	200 Stück	200 Stück
Großgeräte (SG 4) AVV-Nr. 200135*, 200136	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (SG 5) AVV-Nr. 200135*, 200136	500 kg	500 kg	500 kg	500 kg
Nachtspeicheröfen, nicht zerlegt und staubdicht verpackt, mit genehmigtem Annahmeschein, sowie staubdicht verpackte Speichersteine AVV-Nr. 160212*, 170605*	k. A.	k. A.	k. A.	Nur in Nagold, mit Annahmeschein
Photovoltaikmodule, mit genehmigtem Annahmeschein (SG 6) AVV-NR. 160214	k. A.	k. A.	k. A.	Nur in Nagold, mit Annahmeschein
In Walddorf, Simmozheim und Nagold Abgabe größerer Mengen nach vorheriger Anmeldung möglich (3 Werktage Vorlauf)				
Asche aus Kleinf Feuerungsanlagen AVV-Nr. 100101, 200141	20 Liter	20 Liter	20 Liter	20 Liter
Grünabfälle verholzt AVV-Nr. 200138	u	u	3,0 m ³	2,0 m ³
CDs, CD-ROMs und DVDs ohne Hüllen AVV-Nr. 200139	500 St.	500 St.	200 St.	200 St.
PU-Schaumdosen AVV-Nr. 150110*	25 St.	25 St.	25 St.	25 St.
Tonerkartuschen, Tintenpatronen und sonstige Druckerpatronen AVV-Nr. 080317*, 080318	20 St.	20 St.	10 St.	10 St.

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Erfordert die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen geringeren Aufwand, so können von den genannten Gebühren Abschläge entsprechend des geringeren Aufwandes gewährt werden.

Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 24 Gebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle

Die Gebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Sicherheitsleistung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Bereitstellung eines Abfallbehälters nach § 13 durch den Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt, oder durch die Anmeldung der Teilnahme an einer Behältergemeinschaft. Die Ausgabe von Abfallsäcken bei Zuzügen und Umzügen gilt als erstmalige Bereitstellung eines Abfallbehälters. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bzw. der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2, 6 und 7 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühren erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2, 6 und 7 erstattet. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Behältergebühren für Restabfalltonnen nach § 22 Abs. 3 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit jeder Leerung. Abweichend davon werden für jede Restabfalltonne für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Behältergebühren für Mindestleerungen gemäß § 22 Abs. 3 im Voraus zusammen mit den Jahresgebühren erhoben. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Jahresleerungsgebühren nach § 22 Abs. 3 (Biotonne) und nach § 22 Abs. 8 (Müllgroßbehälter) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar. Wird eine Biotonne oder ein Müllgroßbehälter erst im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung gestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf die Zurverfügungstellung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühren nach Satz 1 erhoben. Wird die Biotonne oder ein Müllgroßbehälter im laufenden Kalenderjahr abgemeldet und zurückgegeben, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Gebühr nach Satz 1 erstattet. Die Gebühren nach § 22 Abs. 3 (Biotonne) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 22 Abs. 8 (Müllgroßbehälter) werden zu ½ ihres Jahresbetrages am 01.04. sowie zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 01.07. und 01.10. eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Beginn der Gebührenschuld werden die Gebühren entsprechend auf die verbliebenen Fälligkeiten verteilt fällig.

- (5) Die Gebühren für zusätzliche Leerungen nach § 22 Abs. 9 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühr entsteht mit jeder Leerung. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren nach § 13 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 13 Abs. 8, § 22 Abs. 10 und § 22 Abs. 11 Satz 1 und 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Abweichend hiervon werden die Gebühren nach § 22 Abs. 11 Satz 3 und 5 sofort mit der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig.
- (7) Bei den übrigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind jeweils sofort zur Zahlung fällig. Abweichend von Sätzen 1 und 2 können die Gebühren nach § 23 bei Anlieferern, die regelmäßig und häufig Abfälle anliefern, auf Antrag durch Sammelgebührenbescheide nachträglich erhoben werden. Die Gebühren sind in diesen Fällen einen Monat nach Bekanntgabe des Sammelgebührenbescheides zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren durch Sammelgebührenbescheide festgesetzt und erhoben werden, kann der Landkreis in Einzelfällen angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.
- (8) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren oder höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt. Änderungen der Gebührenbemessungsgrundlage sind dabei innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Gebührenänderung beginnt mit dem Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (9) Für die Jahresleerungsgebühr (Müllgroßbehälter) nach § 22 Abs. 8 kann der Landkreis eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen.
- (10) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, behält sich der Landkreis die Möglichkeit vor, die Hausmülltonnen, Biotonnen und Müllgroßbehälter von der Leerung auszuschließen.

§ 26 Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Bekanntmachungen sollen auch in den Amtsblättern der Gemeinden erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Beschäftigten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Die Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG bleibt davon unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
2. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
3. entgegen §§ 9, 10, 11 oder 14 getrennt bereitzustellenden oder getrennt zu Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. wiederverwertbare Abfälle zur Verwertung und Verpackungen verunreinigt;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2 bis 7 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
7. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefert.
10. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 5 und 7 Abfallgefäße nicht in ausreichender Zahl beschafft, unterhält oder vorhält.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 Landesabfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 b Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises vom 22. Oktober 2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.07.2020 außer Kraft.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw
Gäuallee 5
72202 Nagold

Servicehotline: 0800 30 30 839
Fax-Durchwahl: 07452 6006-7777

E-Mail: kontakt@awb-calw.de
Internet: www.awb-calw.de